

**Motion Omlin Marcel und Mit. über die Angleichung des Aufwandwachstums des Staatshaushaltes an das BIP (M 782). Eröffnet am: 06.12.2010
Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Der Motionär verlangt eine Gesetzesänderung nach welcher die Aufwandseite bei den Voranschlägen der Folgejahre der Kernverwaltung als auch bei den ausgelagerten Einheiten sich maximal auf die Höhe des jeweiligen BIP-Wachstums anzugleichen hat.

Das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) regelt die Steuerung der Finanzen und der Leistungen, die Ausgaben und deren Bewilligung und die Rechnungslegung. Das FLG ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt das bisherige Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977. Das FLG gilt für den Finanzhaushalt des Kantons. Für Anstalten und andere Organisationen und Organe des kantonalen öffentlichen Rechts gilt das FLG soweit die Gesetzgebung dies vorsieht (§ 2 FLG).

Die Vorgaben für die finanzpolitische Steuerung (Schuldenbremse) der Kernverwaltung sind mit den §§ 5 - 7 FLG geregelt. Die beiden Ziele der Schuldenbremse sind der Erhalt des Eigenkapitals und die Vermeidung neuer Schulden. Diese beiden Ziele werden mit der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung überwacht.

Innert fünf Jahren sind sowohl die Erfolgsrechnung als auch der Geldzufluss aus betrieblicher Tätigkeit und der Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen auszugleichen. Zusätzlich sind jährliche Vorgaben einzuhalten. Der Voranschlag darf in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von höchstens vier Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern aufweisen (§ 7 Abs. 1 FLG). Der budgetierte Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit muss mindestens 80 Prozent des budgetierten Geldabflusses aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen betragen (§ 7 Abs. 2 FLG).

Die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung werden für jeden Aufgabenbereich als Saldo des Aufwands und des Ertrags festgesetzt (Globalbudget, Nettosicht).

Die Globalbudgets je Aufgabenbereich entwickeln sich aufgrund der zu erbringenden Leistungen sehr unterschiedlich. Im Rahmen des Projekts über Leistungen und Strukturen werden wir Wachstums- oder Sparraten je Aufgabenbereich erarbeiten. Diese Wachstums- oder Sparraten basieren auf der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm 2011-2015. Sie werden zukünftig die Finanzvorgaben für den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) bilden. Bei der Festsetzung dieser Wachstums- oder Sparraten werden auch volkswirtschaftliche Indikatoren, wie Teuerung, BIP, Arbeitslosenquote etc. zu Grunde gelegt.

Die vom Motionär vorgeschlagene Begrenzungsgrösse würde ein zusätzliches Steuerinstrument im FLG definieren, welches teilweise im Widerspruch zu den bereits angewendeten Steuergrössen steht. Weiter werden Mehraufwände teilweise durch Mehreinnahmen kompensiert (z. B. Prämienverbilligung, Transferaufwand an SEG-Institutionen). Diesem Umstand würde die vom Motionär beantragte Änderung nicht Rechnung tragen. Übernahmen

von Bundes- oder Gemeindeaufgaben zum Kanton müssten zudem jeweils bei der Wachstumsrate angerechnet werden.

Ausgelagerte Einheiten sollen gemäss der Vernehmlassungsbotschaft zum Entwurf eines Gesetzes über die Normierung von Public Corporate Governance (Mantelerlass PCG) vom 20. Juni 2011 mit Eignerstrategien plus Leistungsvereinbarungen geführt werden. Mit diesen Instrumenten werden den ausgelagerten Einheiten auch finanzielle Vorgaben gemacht.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die eingangs erwähnten Instrumente der Luzerner Schuldenbremse und die damit zusammenhängenden Wachstums- oder Sparraten je Aufgabenbereich sowie das angestrebte Führungssystem gemäss Public Corporate Governance ausreichen, unseren Finanzhaushalt im Lot zu halten. Mit der beantragten zusätzlichen Steuergrösse würde die Führung verkompliziert.

Wir beantragen deshalb, die Motion abzulehnen.